MAX 21 AG

Hauptversammlung 2021

TOP 5:

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 5 der Tagesordnung im Hinblick auf die vorgesehene Umfirmierung und die Verlegung des Satzungssitzes:

Der Vorstand erstattet Bericht über die Gründe für die vorgesehene Umfirmierung und Sitzverlegung. Der Bericht liegt als Bestandteil dieser Einladung vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und während der Hauptversammlung aus und wird auf Verlangen jedem Aktionär kostenlos übersandt bzw. zugänglich gemacht. Darüber hinaus ist er auf der Internetseite der MAX 21 AG im Bereich "Investor Relations", Schaltfläche "Hauptversammlung 2021" unter "Bericht des Vorstands zu TOP 5" veröffentlicht.

a) Umfirmierung

- Die strategische und geschäftspolitische Ausrichtung der MAX 21 AG hat sich im Zuge der Neuorientierung deutlich verändert. Mit der Fokussierung auf "Bausteine und Plattform für die digitale Dokumentenlogistik" richtet sich die Gesellschaft auf Märkte, Zielgruppen und Leistungsangebote rund um das Geschäft der 100%-Tochtergesellschaft Binect aus. Eine entsprechende Änderung der Firma würde diese Neuausrichtung auch nach außen dokumentieren und die Gesellschaft nicht weiter mit dem ursprünglichen Geschäft der MAX 21 AG verbinden.
- Die aktuelle Beteiligungsstruktur der Gesellschaft und Organisationsstruktur der MAX 21-"Gruppe" führte in der jüngeren Vergangenheit zu Fragen aus dem Aktionärskreis nach einer gesellschaftsrechtlichen Verschmelzung der beiden Kerngesellschaften. Hintergrund dieser Fragen war auch hier die augenscheinliche Einheit der beiden Gesellschaften nach der Neuausrichtung auf das oben beschriebene Geschäft der Binect GmbH. Eine Verschmelzung der Gesellschaften wäre aufgrund der Börsennotierung der MAX 21 AG nur auf dem Wege einer Verschmelzung der Binect GmbH auf die MAX 21 AG sinnvoll. Diese Maßnahme hätte jedoch gravierende steuerliche Nachteile für die Binect GmbH. Eine Änderung der Firma erscheint zum heutigen Zeitpunkt als die geeignetere Maßnahme, um die Einheit der Gesellschaften nach außen zu dokumentieren.

b) Verlegung des Satzungssitzes der Gesellschaft

- Der Beschlussantrag auf Verlegung des Satzungssitzes folgt aus der Umfirmierung der Gesellschaft.
- Um eine größtmögliche Einheit der Gesellschaften zu dokumentieren, soll die künftige Binect AG keine Namenszusätze wie "Holding" oder "Beteiligungsgesellschaft" tragen. Diese würden darüber hinaus auch Assoziationen wecken, die der geschäftlichen Ausrichtung nicht entsprechen.
- Die Eintragung einer Binect AG ist im Handelsregister Darmstadt aufgrund von Verwechslungsmöglichkeiten nicht möglich.

- Kapitalgesellschaften ist es erlaubt, ihren Satzungssitz an einem Ort im Inland zu wählen, der von ihrem Verwaltungssitz abweicht. Die künftige Binect AG könnte somit ihren Sitz in einer beliebigen deutschen Stadt haben und vom dort zuständigen Registergericht geführt werden.
- Eine Eintragung im nahegelegenen Frankfurt am Main scheidet ebenfalls aufgrund der Verwechslungsmöglichkeit mit einer bereits dort geführten Gesellschaft aus.
- Als neuer Satzungssitz für die Binect AG wird Köln vorgeschlagen. Stadt und umliegende Wirtschaftsregion bieten ideale Bedingungen für Unternehmen, die in der ITK-Branche angesiedelt sind. Entsprechende Voranfragen zur geplanten neuen Firma Binect AG bei der IHK und dem Amtsgericht Köln wurden positiv beschieden.